

Bei einem Einkommen

von	900 M. ist	der Steuerfuß	0,66 %,	die Steuer	6 Mark
"	1500 "	"	1,06 "	"	16 "
"	2400 "	"	1,50 "	"	36 "
"	5000 "	"	2,36 "	"	118 "
"	10000 "	"	3,00 "	"	300 "
"	100000 "	"	4,00 "	"	4000 "
mehr als	100000 bis 104000	"	4,60 "	"	4600 "

Bei Einkommen von mehr als 104000 M. steigt die Steuer in Stufen von je 4000 M. um 4,5 % oder 180 M.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach dem Ergebnis des letzten Kalenderjahres, bei kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben jedoch, falls ordnungsmäßige Buchführungen vorliegen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Das Gesetz bezeichnet das etwaige Nichtvorhandensein von Buchführungen geradezu als einen Mangel, und nur aus Gründen, welche in der Natur des Einkommens selbst liegen, darf die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe des Einkommens beansprucht werden, nicht aber deshalb, weil der Steuerpflichtige die zur Erfüllung der Steuererklärungspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 M. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, so werden die Steuerfüße ermäßigt um

eine Stufe bei Vorhandensein von 2	derartig. Familienangehörigen
zwei Stufen	" 3 oder 4 "
drei "	" 5 6 "

Bei Einkommen von mehr als 6500 bis 9500 M. wird der Steuerfuß ermäßigt um eine Stufe, wenn 3, und um 2 Stufen, wenn 4 oder 5 derartige Familienangehörige vorhanden sind. Für je zwei weitere derselben tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. Veranlagte ist zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, der noch nicht so hoch Veranlagte jedoch dann, so bald eine besondere Aufforderung dazu an ihn ergeht. Derjenige, welcher wesentlich falsche Angaben macht, wird mit dem 4 bis 10 fachen Betrage der Verkürzung bestraft, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, andernfalls mit dem 4 bis 10 fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat benachteiligt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 M. belegt.